

Vorblatt

Ausgangslage:

Durch die Richtlinie 2003/105/EG, mit der die Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen bei gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie) geändert wurde, wurden bestimmte bergbauliche Aktivitäten in den Geltungsbereich der Seveso II-Richtlinie einbezogen. Durch die Mineralrohstoffgesetz-Novelle aus 2005, BGBl. I Nr. 85, wurde die Seveso II-Richtlinie für den Bereich des Bergbaus dadurch umgesetzt, dass in § 182 MinroG die §§ 84a bis 84e der Gewerbeordnung 1994 (mit Ausnahme der Verordnungsermächtigung in § 84d Abs. 7 GewO 1994) sinngemäß für anwendbar erklärt wurden. Nähere Bestimmungen sind einer Verordnung vorbehalten.

Ziele:

Mit der vorgeschlagenen Verordnung soll die vollständige Umsetzung der Seveso II-Richtlinie für den Bereich des Bergbaus sichergestellt werden.

Inhalt:

Erlass von Bestimmungen über

1. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 3 GewO 1994),
2. das Sicherheitskonzept (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 4 GewO 1994),
3. den Sicherheitsbericht (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 5 GewO 1994),
4. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichts (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 5 GewO 1994),
5. die internen Notfallpläne (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 8 GewO 1994),
6. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 182 MinroG in Verbindung mit § 84c Abs. 10 GewO 1994).

Dabei werden die Bestimmungen der aufgrund der Gewerbeordnung 1994 erlassenen Industrieunfallverordnung - IUUV, BGBl. II Nr. 354/2002, soweit nicht bergbauspezifische Abweichungen erforderlich sind, übernommen.

Zur leichteren Lesbarkeit werden einzelne Bestimmungen aus der Gewerbeordnung 1994, auf die die Industrieunfallverordnung verweist, wörtlich wiedergegeben.

Alternativen:

Statt der geplanten Verordnung wäre auch eine vollständige Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie im Mineralrohstoffgesetz denkbar. Dem steht jedoch das Interesse an einer einheitlichen Umsetzung dieser Richtlinie entgegen, da auch in anderen Bundesmaterien die zur Umsetzung erforderlichen näheren Regelungen jeweils in einer eigenen Verordnung getroffen wurden (siehe insbesondere die auf Grund der Gewerbeordnung 1994, des Emissionsschutzgesetzes-Kesselanlagen oder dem AWG erlassenen Verordnung im Gegenstand).

Auswirkungen auf die Beschäftigungen und den Wirtschaftsstandort:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht zu erwarten. Im einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

1. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen

Die geplante Unfallverordnung für den Bergbau dient der sich aus der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ergebenden Verpflichtungen Österreichs. Durch die Verordnung werden (lediglich) Regelungen präzisiert, die sich bereits im § 182 MinroG in Verbindung mit §§ 84 a bis 84 g der Gewerbeordnung 1994 finden. Es ist daher nicht zu erwarten, dass von der geplanten Verordnung nennenswerte Auswirkungen auf die Beschäftigung ausgehen werden.

2. Allfällige administrative, preis- und kostenmäßige Be- oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger und bzw. oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Nach derzeitigem Stand sind von der geplanten Verordnung zwei Bergbauunternehmen mit insgesamt vier Anlagen betroffen. Nennenswerte administrative, preis- und kostenmäßige Belastungen sind daher nicht zu erwarten.

3. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regional eingrenzbar Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen

Die vorgesehenen Regelungen sind europarechtlich vorgegeben und somit im europäischen Bereich wettbewerbsneutral.

4. Budgetäre Auswirkungen

Die vorgesehene Verordnung dient der Umsetzung von EU-Recht. Auf die Ausführungen unter Pkt. 2 oben wird verwiesen

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Mit der geplanten Verordnung soll die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen für den Bergbau vollständig umgesetzt werden.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung ist im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Durch die Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (im Folgenden: Seveso II-Richtlinie) wurden bestimmte bergbauliche Aktivitäten in den Geltungsbereich der Seveso II-Richtlinie einbezogen. Es handelt sich hierbei um chemische und thermische Aufbereitungsmaßnahmen und die mit diesen Maßnahmen in Verbindung stehende Lagerung, wenn gefährliche Stoffe gemäß Anhang 1 der Richtlinie vorhanden sind, sowie um in Betrieb befindliche Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteiche oder Absetzbecken, die gefährliche Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie enthalten. Nicht der Seveso II-Richtlinie unterliegen daher Gewinnung, Erkundung, Abbau und Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, soweit es sich nicht um eine chemische oder thermische Aufbereitung mineralischer Rohstoffe handelt.

Die geänderte Seveso II-Richtlinie wurde durch die Mineralrohstoffgesetz-Novelle aus 2005, BGBl. I Nr. 85, dahingehend berücksichtigt, dass nach § 182 MinroG die §§ 84a bis 84f der Gewerbeordnung 1994 (ausgenommen die Verordnungsermächtigung in § 84d Abs. 7 GewO 1994) sinngemäß anzuwenden sind, wenn die in der Anlage 5 der Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe mindestens in einer

- in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 2 und Teil 2 Spalte 2 der Gewerbeordnung 1994 oder
- in der Anlage 5 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 der Gewerbeordnung 1994

angegebenen Menge in einem der folgenden Fälle vorhanden sind:

1. Bei einer chemischen oder thermischen Aufbereitung mineralischer Rohstoffe, soweit eine solche Tätigkeit dem Mineralrohstoffgesetz unterliegt, oder
2. bei einer mit in Z 1 genannten Tätigkeiten in Verbindung stehenden Lagerung oder
3. in in Betrieb befindlichen Bergebeseitigungseinrichtungen, einschließlich Bergeteichen oder Absetzbecken.

§ 182 MinroG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2005 ist am 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Nach § 182 Abs. 3 MinroG hat der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft u.a. in Umsetzung von Änderungen der Seveso II-Richtlinie durch Verordnung, entsprechend dem Stand der Technik (§ 109 Abs. 3 MinroG), nähere Bestimmungen über

1. die Pflichten des Betriebsinhabers nach einem schweren Unfall (§ 84c Abs. 3 GewO 1994),
2. das Sicherheitskonzept (§ 84c Abs. 4 GewO 1994),
3. den Sicherheitsbericht (§ 84c Abs. 5 GewO 1994),
4. die Kriterien für die Einschränkung des Sicherheitsberichtes (§ 84c Abs. 5 GewO 1994),
5. die internen Notfallpläne (§ 84c Abs. 8 GewO 1994) und
6. die Information über die Gefahren, die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei Unfällen (§ 84c Abs. 10 GewO 1994)

zu erlassen.

Der vorgeschlagene Verordnungsentwurf lehnt sich weitestgehend – das heißt, soweit nicht Abweichungen für den Bergbau erforderlich sind - an die auf Grund der Gewerbeordnung 1994 erlassene Industrieunfallverordnung - IUUV, BGBl. II Nr. 354/2002, an, wobei auch die infolge der Seveso II-Änderungsrichtlinie erforderlichen Anpassungen dieser Verordnung berücksichtigt werden sollen.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Zur besseren Lesbarkeit werden § 182 Abs. 1 und 2 MinroG wiederholt.

Zu § 2 Z 1 bis 14:

Die Definitionen in Z 1 bis 13 stimmen - mit den für den Bereich des MinroG erforderlichen Abweichungen - mit den Begriffsbestimmungen in § 84b GewO 1994 und § 2 IUV überein.

In Z 14 wird im Interesse der leichteren Lesbarkeit der Verordnung die Definition des Begriffes „Aufbereiten“ aus § 1 Z 3 MinroG wiederholt.

Zu § 2 Z 15:

Die Definitionen in Z 16 bis 18 sind für die Beurteilung der Frage, welche Bergbaue unter § 182 MinroG fallen, erforderlich.

Eine chemische Aufbereitung liegt etwa dann vor, wenn Kupfer durch Beimengung von Schwefelsäure zu Kupfersulfat oder wenn Gold durch Beimengung von Cyanid zu Goldcyan wird.

Hervorzuheben ist, dass Aufbereitungsverfahren, die als Sortierkriterien die Dichte, die Magnestisierbarkeit, die elektrische Leitfähigkeit, die optischen Eigenschaften und die Oberflächenbenetzbarkeit verwenden, keine chemischen Aufbereitungsverfahren im Sinne des Art. 4 lit. e der Seveso II-Richtlinie bzw. des § 182 Abs. 2 MinroG darstellen. Daher ist etwa eine Flotation, die ein physikalisch-chemisches Verfahren darstellt, keine chemische Aufbereitung im Sinne des § 182 Abs. 2 MinroG, weil bei dieser keine stoffliche Veränderung stattfindet, sondern nur die Eigenschaft verändert wird.

Zu § 2 Z 16:

Unter einer thermischen Aufbereitung ist ein Verfahren zu verstehen, bei dem unter Hitzeeinwirkung ein Trennen von chemischen Bestandteilen des mineralischen Rohstoffs erfolgt. Im Vergleich zur chemischen Aufbereitung entsteht sohin keine neue chemische Verbindung. Thermische Aufbereitungsverfahren, die unter das MinroG fallen, sind thermische Hochtemperaturverfahren zur „magnetisierten Röstung“ zur Vorbereitung einer stofflichen Trennung mittels Magnetscheidung oder die thermische Härtung von Pellets oder Briketts zur Erzeugung eines transportfähigen Produktes anzusehen. Hingegen handelt es sich beim Brennen von Kalkstein zu Branntkalk oder beim Brennen zu Zementklinker nicht um „Aufbereitung“ im Sinne des § 1 Z 3 MinroG (siehe hiezu die Ausführungen in den Erläuterungen zu § 1 Z 3 der Regierungsvorlage betreffend das Mineralrohstoffgesetz, 1428 und zu 1428 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen des Nationalrates, XX. GP).

Zu § 2 Z 17:

„Berge“ ist der bergmännische Ausdruck für das beim Abbau eines Vorkommens mineralischer Rohstoffe (als Einlagerung oder Nebengestein), bei der Herstellung von Grubenbauen (unterirdischen Hohlräumen, wie Stollen, Strecken etc.) oder bei der Aufbereitung der mineralischen Rohstoffe anfallende taube (unhaltige) Gestein.

„Bergebeseitigungseinrichtungen“ sind demnach Anlagen, die der Beseitigung von beim Bergbau angefallenem unhaltigen Gestein dienen, wie etwa Klärteiche oder Halden. § 182 MinroG findet auf diese Anlagen jedoch nur dann Anwendung, wenn sie in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 angeführte Stoffe und Zubereitungen ab der dort angeführten Mindestmenge beeinhalteln.

Zubereitungen werden als reine Stoffe betrachtet, falls sie nach ihrer Einstufung die gleichen gefährlichen Eigenschaften besitzen wie der kennzeichnende Rohstoff; ausgenommen sind jene Ziffern im Teil 1 und 2 der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994, bei denen eine eigene prozentuale Zusammensetzung oder andere Beschreibung angegeben ist.

Zu §§ 3 bis 13 und 15:

Diese Bestimmungen entsprechen - mit den für den Bergbau erforderlichen Abweichungen - den §§ 3 bis 14 IUV.

Die die „Information der Öffentlichkeit“ betreffende Regelung des § 13 Abs. 2 der geplanten Verordnung folgt beinahe wörtlich dem § 3 Abs. 4 der Störfallinformationsverordnung, BGBl. Nr. 391/1994.

Zu § 14:

Es wird klargestellt, dass „Behörde“ im Sinne dieser Verordnung die in §§ 170 oder 171 MinroG angeführte Behörde ist.

Zu § 16:

Im Hinblick auf die nach § 182 MinroG sinngemäß anzuwendenden §§ 84f und 84g der Gewerbeordnung 1994 und um einschlägigem EU-Recht möglichst zügig zur Gänze gerecht zu werden, war es nicht notwendig, in der geplanten UV-Bergbau Anpassungsregelungen für bereits bestehende „Seveso II - Betriebe“ zu treffen.

Formatiert: Deutsch
(Österreich)